



–

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-14.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-38.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.
- (6) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

- (8) ¹Die Inanspruchnahme der der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.“

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung oder in fachlich begründeten Ausnahmefällen mit mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁵Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) beschränkt werden.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.“

3. § 5 erhält eine neue Überschrift und Abs. 1 eine neue Fassung:

„§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, Praktikum, mündliche Prüfung, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) und schriftliche Prüfung (Klausur), sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die

Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁹Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.“

4. In § 6 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,“

c) In Nr. 7 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Er erhält eine neue Überschrift:

„**§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten**“

b) In den Abs. 1 bis 4 werden jeweils vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚bestanden‘ oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.

(8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich

selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 erhalten eine neue Fassung:

„(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde.

(2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „1“ gelöscht.
 - c) In Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen der Bachelorstudiengangs Soziologie zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet.“
 - d) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
9. In § 12 Satz 5 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Abs. 1, 4 und 5 wird das Wort „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Leistung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „von der“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist.“
- b) In Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
 „(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.“
16. § 21 Abs. 1 erhält eine neue Fassung:
 „(1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als ‚nicht bestanden‘.“
17. In § 28 erhalten die Abs. 3 bis 5 eine neue Fassung:
- „(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) ¹Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.“
18. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Die Modulgruppe A Soziologische Grundlagen erhält folgende neue Fassung:
 „In der **Modulgruppe A Soziologische Grundlagen** sind in den Pflichtbereichen A.1 Kernbereich Soziologische Theorie, A.2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse und A.3 Kernbereich Einführung in das Soziologische Arbeiten 25 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
A.1 Kernbereich Soziologische Theorie				
BA Soz A.1	Allgemeine Soziologie I und II	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
A.2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse				
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I und II	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
A.3 Kernbereich Einführung in das soziologische Arbeiten				
BA Soz A.3	Einführung in das soziologische Arbeiten	5	2 S	Hausarbeit (3 Monate)

- b) In der Modulgruppe C Pflichtpraktikum wird das Wort „keine“ unter dem Punkt Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist) eingetragen.

c) Die Modulgruppe D.1 erhält folgende neue Fassung:

„Die **Modulgruppe D.1 Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Aus dem Modulangebot BA Soz D.1.1 A – D ist mindestens ein Modul zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf				
BA Soz D.1.1 A 1	Bildung im Lebenslauf 1	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 A 2	Bildung im Lebenslauf 2	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat(ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 A 3	Bildung im Lebenslauf 3	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat(ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 B 1	Arbeit und Beruf im Lebenslauf 1	5	2 V / S	Referat (30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.1.1 B 2	Arbeit und Beruf im Lebenslauf 2	5	2 V / S	Referat (30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.1.1 B 3	Arbeit und Beruf im Lebenslauf 3	5	2 V / S	Referat (30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.1.1 C 1	Familie im Lebenslauf 1	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 C 2	Familie im Lebenslauf 2	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 C 3	Familie im Lebenslauf 3	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 D 1	Einführung in international vergleichende Lebensverlaufsforschung 1	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 D 2	Einführung in international vergleichende Lebensverlaufsforschung 2	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

BA Soz D.1.1 D 3	Einführung in international vergleichende Lebensverlaufsforschung 3	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 1	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 2	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 3	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 F 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 1	5	2 S / V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 F 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 2	5	2 S / V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 F 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 3	5	2 S / V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 G 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 1	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 G 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 2	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 G 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 3	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

d) Im Modul D.1.2 wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.

e) Die Modulgruppe D.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die **Modulgruppe D.2 Studienschwerpunkt Bevölkerung Migration und Integration** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Nach Wahl der oder des Studierenden ist das Modul BA Soz D.2.1 A oder das Modul BA Soz D.2.1 B verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.2.1 Kernbereich Bevölkerung, Migration und Integration				
BA Soz D.2.1 A	Einführung in die Bevölkerungswissenschaft	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 B	Einführung in die Migrationssoziologie	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.2.1 C 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 1	5	2 S / V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 2	5	2 S / V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 3	5	2 S / V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 1	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 1	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 2	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 2	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 3	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 3	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 1	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 2	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 3	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 F 1	Familie im Lebenslauf 1	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 F 2	Familie im Lebenslauf 2	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

BA Soz D.2.1 F 3	Familie im Lebenslauf 3	5	2 V / S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
------------------------	-------------------------	---	---------	---

f) In der Modulgruppe D.2.2 wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.

g) Die Modulgruppe D.3 erhält folgende neue Fassung:

„Die **Modulgruppe D.3 Studienschwerpunkt Empirische Sozialforschung** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)	
D.3.1 Kernbereich Empirische Sozialforschung				
BA Soz D.3.1 A	Lineare Regressionsverfahren	5	2 S	Portfolio (3 Monate), oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.3.1 B	Analyseverfahren für kategoriale Daten	5	2 S	Portfolio (3 Monate), oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.3.1 C 1	Methoden der qualitativen Sozialforschung 1	5	2 S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.3.1 C 2	Methoden der qualitativen Sozialforschung 2	5	2 S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.3.1 C 3	Methoden der qualitativen Sozialforschung 3	5	2 S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.3.1 E	Methoden der Online- Forschung	10	2 V und 2 Ü / 2 S und 2 Ü	Portfolio (3 Monate) und Klausur (60 Minuten)

h) In der Modulgruppe D.3.2 wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.

- i) Im einführenden Text der Modulgruppe D.4 wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

„Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Module BA Soz D.4.1 A und B sind verpflichtend zu absolvieren.“

- j) Die Modulgruppe D.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die **Modulgruppe D.5 Studienschwerpunkt Kommunikation und Internet** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul BA Soz D.5.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.5.1 Kernbereich Kommunikation und Internet				
BA Soz D.5.1 A	Methoden der Online-Forschung	10	2 V und 2 Ü / 2 S und 2 Ü	Portfolio (3 Monate) und Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 1	Soziale Ungleichheiten und Internet 1	5	2 V / S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 2	Soziale Ungleichheiten und Internet 2	5	2 V / S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 3	Soziale Ungleichheiten und Internet 3	5	2 V / S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

BA Soz D.5.1 C 1	Soziologie des Internets 1	5	2 V / S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 2	Soziologie des Internets 2	5	2 V / S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 3	Soziologie des Internets 3	5	2 V / S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 D 1	Soziologie der medialen Kommunikation: Grundlegende Strukturen und Dynamiken 1	5	2 V / S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 D 2	Soziologie der medialen Kommunikation: Grundlegende Strukturen und Dynamiken 2	5	2 V / S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 D 3	Soziologie der medialen Kommunikation: Grundlegende Strukturen und Dynamiken 3	5	2 V / S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 E 1	Soziologie der medialen Kommunikation: Spezielle Strukturen und Dynamiken 1	5	2 S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 E 2	Soziologie der medialen Kommunikation: Spezielle Strukturen und Dynamiken 2	5	2 S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 E 3	Soziologie der medialen Kommunikation: Spezielle Strukturen und Dynamiken 3	5	2 S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

k) Die Modulgruppe D.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die **Modulgruppe D.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul BA Soz D.6.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft				
BA Soz D.6.1 A	Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.6.1 B	Grundlagen der Ergonomie	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.6.1 C	Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.6.1 D	Arbeitsmarktforschung	5	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.6.1 E	Beruf und Arbeitsmarkt	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.6.1 F	Berufswahl und berufliche Entwicklung	5	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.6.1 G	Ökonomisches Handeln in Unternehmen	5	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)

l) Die Modulgruppe D.6.2 wird wie folgt gefasst:

D.6.2 Wahlbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft
<p>Teilprüfungen aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Sozialrecht: Wählbar sind beispielsweise ‚Arbeitsrecht I‘ und ‚Sozialrecht I‘ mit jeweils 3 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - Organisation und Management; - Statistik: Wählbar sind beispielsweise ‚Grundlagen der Ökonometrie‘ und/oder ‚Multivariate Verfahren‘ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - European Economic Studies; - Wirtschaftsfremdsprachen. <p>Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:</p> <p>Organisation und Management: - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.</p>

European Economic Studies:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Wirtschaftsfremdsprachen:

- fachlich einschlägige Module gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

m) Die Modulgruppe E. erhält folgende Fassung:

„Die **Modulgruppe E. Kontextstudium** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
E.1 Kernbereich Soziologie				
Auswahl aus den Modulen der <i>Kernbereiche</i> aller angebotenen Studienschwerpunkte, die dort nicht belegt worden sind.				
BA Soz E.1.1	Statistik-Programmpakete (SPSS)	5	2 Ü	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz E.1.2	Vertiefung Allgemeine Soziologie	5	2 S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
E.2 Kontextstudium				
Auswahl aus den Modulen der Wahlbereiche der angebotenen Studienschwerpunkte im Umfang von mindestens 15 ECTS, die dort nicht belegt worden sind.				

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.